

Beschluss

AZ: BSchK/11/2018/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

DIE LINKE.KV Euskirchen

- Beschwerdeführer -

gegen

den Genossen X. X. „xxx Euskirchen

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission am 11. August 2018 durch ihre Mitglieder xxxx beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist im Stadtverband Euskirchen aktiv für die Partei tätig. Er nimmt an Versammlungen und Infoständen teil. Er wurde im Jahre 2014 auf der Liste der Partei in den Stadtrat der Stadt Euskirchen gewählt und ist dort in der ursprünglich dreiköpfigen Fraktion, der inzwischen nur noch zwei Mitglieder angehören. Am 16.10.2014 schloss der Antragsgegner eine schriftliche Vereinbarung mit dem Antragsteller über die Abführung von Mandatsträgerbeiträgen. Die Vereinbarung hat - soweit es hier von Interesse ist - folgenden Wortlaut:

- „1.) Mandatsträgerinnen zahlen gemäß Bundes- und Landesfinanzordnung (Nordrhein-Westfalen) der Partei DIE LINKE Mandatsträgerbeiträge über ihre Mitgliedsbeiträge hinaus.....
- 2.) Mandatsträgerinnen Zahlen 50 % ihrer Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband. ...
- 3.) Abweichungen von den Honorarregelungen sind möglich, wenn sich die finanzielle Situation eines Mandatsträgers/eine Mandatsträgerin im Laufe einer Wahlperiode im erheblichen Maße verschlechtert. Der Mandatsträger/die Mandatsträgerin sollte hierüber Kreisvorstand rechtzeitig vertrauensvoll informieren, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Sofern Aufwandsentschädigungen auf Sozialleistungen angerechnet werden, werden sie entsprechend nicht für die Mandatsträgerin Beiträge angerechnet. Unter bestimmten Umständen kann die Pflicht zur Zahlung von Mandatsträgerin Beiträgen nach Absprache mit dem Vorstand des Kreisverbandes ausgesetzt werden.
- 4.) ...
Gemäß dieser Vereinbarung sind ab Konstituierung der Räte/des Kreistages zu zahlen: 480 €/Monat.“

Der Antragsgegner ist dieser Verpflichtung von Anfang an nicht oder nur teilweise nachgekommen. Nach den von dem Antragsgegner nicht bestrittenen Angaben hat er bis einschließlich Juli 2016 insgesamt xx€ an die Partei abgeführt. Nach den ebenfalls von dem Antragsgegner nicht bestrittenen Berechnungen des Antragstellers hätten es 12.288 € sein müssen. Zwischen den

Beteiligten wurden mehrere Gespräche geführt, die aber zu keiner Lösung führten. Als Grund für seine Säumnis gab der Antragsgegner an, dass er aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Arbeitslosigkeit Probleme bei der Zahlung habe. Seit 2016 hat der Antragsgegner seine Zahlungen vollständig eingestellt.

II.

1. Der Antragsteller hat deswegen den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei beantragt.
 - a) Zur Begründung hat der Antragsteller sinngemäß insbesondere vorgetragen, die Nichtzahlung der Mandatsträgerbeiträge stelle einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei dar. Auch der Landesverband habe die Nichtzahlung von Mandatsträgerbeiträgen (allgemein) als „absolut inakzeptabel“ und als „unsolidarisches Verhalten“ bezeichnet. Im hier streitgegenständlichen Einzelfall habe der Landesgeschäftsführer den Antragsgegner auf die insoweit klare Beschlusslage in der Partei auf Bundes- und Landesebene hingewiesen.
 - b) Der Antragsgegner habe der Partei auch schweren Schaden zugefügt. Im Vertrauen auf die mit dem Mandatsträger abgeschlossenen Vereinbarungen habe der Kreisvorstand im Sommer 2014 dringend benötigte Räumlichkeiten in der Euskirchener Innenstadt angemietet. Diese hätten Anlaufstellen für Mitglieder und Bürgerinnen und Bürger aber auch Veranstaltungsort sein sollen und damit für die Partei“ einen großen Mehrwert“ gebracht. Insbesondere aufgrund der Zahlungsrückstände des Antragsgegners hätte der Antragsteller die Räumlichkeiten im August ... aufgeben müssen.
2. In der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug hat der Antragsgegner angegeben, dass er wirtschaftlich nicht in der Lage sei, Mandatsträgerbeiträge abzuführen. Nähere Angaben hierzu hat er, soweit nach Lage der Akten des erstinstanzlichen Verfahrens und der Entscheidungsgründe der angegriffenen Entscheidung erkennbar, nicht gemacht. Der Antragsteller hat dies „bezweifelt“. Auf den Vorhalt der Landesschiedskommission, dass man auch in schwierigen Situationen in der Regel in der Lage sei, zumindest einen symbolischen Beitrag abzuführen, erklärte der Antragsgegner, dass er vom Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an 50 € monatlich abführen werde. Nach den Feststellungen der Landesschiedskommission ist dies jedoch nicht geschehen.
3. Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag zurückgewiesen. Sie konnte keinen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung und keinen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei feststellen.

Die in der Bundesfinanzordnung und in der Landessatzung der Partei des Landesverbands Nordrhein-Westfalen enthaltenen Regelungen begründeten für sich genommen noch keine Verpflichtungen, dass Mandatsträger Beiträge zu zahlen. Vielmehr sei es erforderlich, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Mandatsträger zu treffen. Allerdings bestehe in der Lebenswirklichkeit ein faktischer Zwang, die von der Partei gewünschten Mandatsträgerbeiträge zu entrichten. Dies begegne erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den im Grundgesetz, der Landesverfassung und der Gemeindeordnung verankerte Grundsatz der freien Ausübung des Mandats. Die Aufwandsentschädigung der Mandatsträger diene in erster Linie der Entschädigung des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Mandatsausübung, nicht hingegen zur Finanzierung der Parteiarbeit. Nur, wenn ein Mandatsträger Parteibeiträge freiwillig abführe, seien diese „unbedenklich“. Selbst, wenn eine Verpflichtung zur Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen bestehe, dürfte diese nicht mit einer Ausschlussdrohung bewehrt werden.

Allerdings könne nach Auffassung der Landesschiedskommission ein Verstoß gegen den Grundsatz solidarischen Verhaltens Vorliegen, wenn solch ein Mandatsträger „Gesprächen über

seine Mandatsträgerbeiträge verschließe“. Allein der Umstand, dass der Mandatsträger über seine konkrete wirtschaftliche Situation keine Auskünfte erteile, sei in diesem Sinne noch nicht als „Verschließen“ zu verstehen.

Dieser Rechtsauffassung folgend hat die Landesschiedskommission keine Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragsgegners getroffen.

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.
 - a) Über seinen erstinstanzlichen Vortrag hinaus tritt der Antragsteller den verfassungsrechtlichen Bedenken der Landesschiedskommission entgegen. Er bezieht sich dabei auf ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, das die Mandatsträgerbeiträge und dazu abgeschlossene vertragliche Vereinbarungen grundsätzlich als bindend und einklagbar ansehe. Der Antragsteller befürchtet, dass der Gesamtpartei in Zukunft weiterer schwerer finanzieller Schaden entstehen könne, wenn die Partei das unsolidarische Verhalten einzelner Mandatsträger sanktionslos belassen würde. Die grundsätzliche Bedeutung der Frage ergäbe sich – so der Antragsteller sinngemäß – auch aus einer Forderung des Landesfinanzrats seines Landesverbands, der beantragt habe eine klarstellende Satzungsänderung vorzunehmen, nach der die Nichtzahlung von Mandatsträgerbeiträgen explizit mit der Sanktion des Parteiausschlusses bedroht sei. Der Antragsgegner beziehe derzeit mehr als 1000 € im Monat als Aufwandsentschädigung. Eine Abführung von nur 50 € im Monat stelle sich auch ohne Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsgegners als unverhältnismäßig und damit unakzeptabel dar.
 - b) Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen. Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung. Er beziehe derzeit ausschließlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ca. 1.000 € monatlich; dies liege knapp über der Armutsgrenze. Daraus habe er Mietzahlungen an seine Eltern zu leisten. Zudem habe er privat eine Rechtsschutzversicherung abschließen müssen, weil er davon ausgehe, dass sein *Kreisverband die* rückständigen Beiträge unabhängig von der Entscheidung der Bundesschiedskommission einklagen werde. Dass er die vereinbarten 480 € nicht zahlen könne, ärgere ihn am meisten. Aber auch die von ihm zugesagten 50 € im Monat könne er manchmal ohne finanzielle Unterstützung seiner Eltern nicht leisten. Es habe nachweislich mehrere Versuche von seiner Seite gegeben, zu einer Einigung mit seinem Kreisverband zu gelangen. Diese Versuche hätten aber nur zu Drohungen ihm und weiteren Fraktionsmitgliedern gegenüber geführt und kein positives Ergebnis gehabt. Dass die Antragsteller Überprüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse einfordern, mache ihn „sprachlos“.
5. Die Beteiligten haben über die Sache vor der Bundesschiedskommission mündlich verhandelt. Eine von der Bundesschiedskommission vorgeschlagene vergleichsweise Beilegung der Streitsache kam nicht zustande.

III.

Die Beschwerde, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ist unbegründet. Nur im Ergebnis zu Recht hat es die Landesschiedskommission abgelehnt, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Aus der Partei kann nur ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 3 Abs. 4 der Bundessatzung - BS -).

1. Die Streitsache macht es erforderlich, einige grundsätzliche satzungsrechtliche Fragen, die in Zusammenhang mit der Pflicht zur Leistung von Mandatsträgerbeiträgen regelmäßig auftreten, zu klären.
 - a) Die Pflicht, Mandatsträgerbeiträge zu entrichten, besteht dem Grunde nach kraft zwingender Regelung in § 6 Abs. 3 lit. d der Bundessatzung und in § 4 der Finanzordnung (FO). Bei dieser Regelung handelt es sich, anders als die Landesschiedskommission meint, nicht um unverbindliche Appelle, sondern um zwingendes, aus dem Mitgliedschaftsverhältnis herrührendes Recht. Die Pflicht, Mandatsträgerbeiträge zu entrichten, ist im Kern eine Mitgliedschaftspflicht. Sie hat ihren Ursprung im Mitgliedschaftsverhältnis selbst und knüpft nur pflichtauslösend an die Mandatsträgereigenschaft an. Sie begegnet auch keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere beeinträchtigt sie nicht die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Abgeordneten.
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages , Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit von Mandatsträgerbeiträgen, Nr. 2.2, 2016, im Internet -
 - b) Die nach § 4 Abs. 2 FO zwischen dem Mitglied und dem zuständigen Vorstand der Partei zu schließende Vereinbarung hat lediglich den Zweck, die Höhe des Mandatsträgerbeitrags festzulegen. Einer solchen, auf den Einzelfall bezogenen Festlegung bedarf es, weil das Aufwandsentschädigungsrecht im Bund, in den Ländern und den Kommunen unterschiedlich ausgestaltet ist. Neben den gravierenden Unterschieden zwischen „Berufsparlamenten“ und „Feierabendparlamenten“ bestehen auch innerhalb dieser beiden Gruppen deutliche Unterschiede. Für den kommunalen Bereich sieht das Landesrecht oft noch Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Gebietskörperschaften vor, die eine weitere Ausdifferenzierung der Verhältnisse - auch innerhalb eines Landes - zur Folge haben. Bezogen auf ein einzelnes Parlament oder eine einzelne kommunale Vertretungskörperschaft wird aber der Grundsatz der Gleichbehandlung der Mandatsträger einheitliche Maßstäbe bei der Beitragsbemessung erfordern. Deshalb ist eine Selbstbindung des zuständigen Vorstands der Partei durch Richtlinien für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 2 FO nicht nur unbedenklich, sondern - im Gegenteil - regelmäßig geboten.
 - c) Auch bei der Bemessung der Höhe des mit den kommunalen Mandatsträgern zu vereinbarenden Beitrags steht den Organen der Partei und ihrer Gebietsverbände ein weitgehender Beurteilungs-, Ermessens- und Gestaltungsspielraum zu. Allerdings darf die Beitragspflicht der Höhe nach nicht so ausgeweitet werden, dass dem Mandatsträger die Mittel entzogen werden, auf die er zur Wahrnehmung der elementaren Rechte aus dem Mandat angewiesen ist. Hierzu gehören insbesondere die Fahrtkosten zu Sitzungen des Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen sowie der Fraktion. Auch von den übrigen Teilen der Aufwandsentschädigung muss ihm so viel belassen werden, dass die freie Ausübung des Mandats nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Ein Beitragssatz von 50 vom Hundert dürfte diesen Erfordernissen regelmäßig noch genügen.
 - d) Die kommunalen Mandatsträgern gewährte Aufwandsentschädigung dient der Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen besonderen Aufwands, zu dem auch Mandatsträgerbeiträge gehören. Sie dient nicht der Deckung des Lebensunterhalts des Mandatsträgers. Deshalb müssen die persönlichen finanziellen Verhältnisse eines Mandatsträgers bei der Beitragsbemessung grundsätzlich außer Betracht bleiben. Etwas anders wird ausnahmsweise dann gelten, wenn Mandatsträger auf bedarfsbezogene

- Sozialleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts angewiesen sind (z. B. Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs) *und* die Leistungsträger die Aufwandsentschädigung entgegen deren gesetzlichem Zweck, aber für den Mandatsträger unvermeidbar, als Einkünfte zur Deckung des Lebensbedarfs behandeln und damit - leistungsmindernd - auf die Sozialleistung anrechnen. In diesem Falle darf *dieser Teil* der Aufwandsentschädigung der Bemessung des Mandatsträgerbeitrags nicht zugrundegelegt werden.
- e) Nicht anders verhält es sich aber, wenn Mandatsträger, die Anspruch auf derartige Sozialleistungen hätten, aus welchen Gründen auch immer auf die Geltendmachung verzichten. Sie dürfen nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden als Mandatsträger, die diese Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Auch in diesen Fällen bleibt der Teil der Aufwandsentschädigung außer Betracht, den der Sozialleistungsträger nach dessen üblicher Verwaltungspraxis auf die Grundsicherungsleistung anrechnen würde. Allerdings trifft in diesem Falle den Mandatsträger eine deutlich erhöhte Darlegungslast, weil sich Tatsache und Ausmaß seiner Bedürftigkeit nicht schon aus einem Leistungsbescheid ergeben.
- f) In den oben unter d und e beschriebenen Fällen sind die beitragsmindernden Faktoren schon beim Abschluss der Vereinbarung nach § 4 Abs. 2 FO zu berücksichtigen. Treten sie im erst Laufe des Mandatszeitraums auf, kann der Mandatsträger eine Anpassung der Vereinbarung an die veränderten Verhältnisse verlangen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, wird der den Beitrag beanspruchende Gebietsverband - wie immer in solchen Fällen - die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei in Anspruch zu nehmen haben. Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des zu zahlenden Mandatsträgerbeitrags berechtigen den Mandatsträger aber nicht, bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung der Schiedsgerichtsbarkeit die Beitragszahlung überhaupt zu verweigern. Vielmehr ist er gehalten Mandatsträgerbeiträge wenigstens in der Höhe zu entrichten, die sich bei Anwendung der vorstehend beschriebenen Grundsätze ergibt.
2. Der Antragsteller hat vorsätzlich gegen die Satzung der Partei verstoßen, indem er entgegen § 6 Abs. 3 lit. d BS seit Juni 2016 überhaupt keine Mandatsträgerbeiträge mehr an die Partei entrichtet hat.
- a) Die zwischen den Beteiligten am 16.10.2014 geschlossene Vereinbarung entspricht den vorstehend unter 1. entwickelten Grundsätzen. Sie ist allerdings dahingehend auszulegen, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage Fahrtkosten und Reisekostenvergütungen (§§ 5 und 6 EntschVO-NRW, § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Euskirchen) ebenso außer Betracht bleiben, wie der Geldwert einer etwa von der Stadt zugunsten des Mandatsträgers abgeschlossenen Unfallversicherung (§ 7 EntschVO-NRW).
- b) Die Vereinbarung entspricht auch insoweit den von der Bundesschiedskommission entwickelten Grundsätzen, als sie ausdrückliche Regelungen für den Fall einer Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Mandatsträgers enthält, sogar für den speziellen Fall der Anrechnung auf Sozialleistungen. Dabei ist sie freilich dahingehend auszulegen, dass die oben unter 1 e beschriebenen Fälle entsprechend zu behandeln sind.
- c) Zwar ist eine neue Vereinbarung zwischen den Beteiligten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit des Antragsgegners nicht zustande gekommen. Gleichwohl war er nicht berechtigt, die Zahlungen gänzlich einzustellen. Es kann dahingestellt bleiben welcher der Beteiligten das Nichtzustandekommen einer neuen Vereinbarung überwiegend zu vertreten hat. Wahrscheinlich ist, dass jeder der Beteiligten sein gerüttelt Maß dazu beigetragen hat: Der

Antragsteller durch seine Weigerung, sich überhaupt auf eine neue Vereinbarung einzulassen, der Antragsgegner durch seine Weigerung, seiner gesteigerten Darlegungslast (s. o. Nr. 1 e) nachzukommen. Darauf kommt es aber nicht an. Denn auch die Regelungen in der Vereinbarung vom 16.10.2014 boten hinreichende Anhaltspunkte, um dem Antragsgegner die Ermittlung der ihm auch nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit noch obliegenden Beitragslast zu ermitteln. Die Anrechnungspraxis des Job-Centers Euskirchen wäre leicht zu erfragen, der verbleibende anrechnungsfreie Betrag leicht festzustellen gewesen. Den Berichterstatter der Bundesschiedskommission hat dies einen Anruf von weniger als fünfminütiger Dauer gekostet. Wenigstens den danach verbleibenden Beitrag hätte der Antragsgegner leisten müssen, schon aufgrund der gültigen Vereinbarung und ohne den Abschluss einer neuen.

3. Der Antragsgegner hat auch vorsätzlich gehandelt, denn ihm war bewusst, dass er nach den Vorschriften der Satzung und der Finanzordnung zur Beitragszahlung verpflichtet war. Dass er die einschlägigen Vorschriften möglicherweise anders ausgelegt hat, nämlich dahingehend, dass er überhaupt nichts zahlen müsse, schließt sein Verschulden nicht aus. Für einen unvermeidbaren Verbotsirrtum haben sich in der mündlichen Verhandlung keine Anhaltspunkte ergeben.
4. Der Antragsgegner hat der Partei auch schweren Schaden zugefügt. Die rechtswidrige Nichtzahlung von Mandatsträgerbeiträgen verschlechtert in jedem Falle die Finanzlage des anspruchsberechtigten Gebietsverbands und damit die Finanzlage der Partei. Der Partei werden dadurch Mittel entzogen, auf die sie für ihre politische Arbeit dringend angewiesen wäre. Eine konkrete Darlegung, welche Aktivitäten unterblieben sind, ist nicht zu fordern und kann oft auch gar nicht erfolgen. Dass vorliegend der Antragsteller gezwungen war, eine Geschäftsstelle aufzugeben, die er im Vertrauen auf den Zufluss u. a. der Mandatsträgerbeiträge des Antragsteller angemietet hatte, verdeutlicht den entstandenen Schaden nur.
5. Gleichwohl war der Antragsteller nicht aus der Partei auszuschließen. Aus der Ausgestaltung der den Parteiausschluss regelnden Norm der Bundessatzung als „Kann-Bestimmung“ folgt, dass ein Parteiausschluss verhältnismäßig sein muss, dass er geboten sein muss, die Rechtsordnung der Partei mit dem Parteiausschluss als „schärfste Waffe und letztes Mittel“ zu verteidigen. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Zu der Verschärfung der Situation, die letztlich zu dem Ausschlussverfahren führte, haben beide Beteiligten beigetragen: Der Antragsteller durch sein Beharren auf einer Beitragszahlung in Höhe der ursprünglichen Vereinbarung, also durch seine fehlende Bereitschaft, die veränderte finanzielle Situation des Antragsgegners ausnahmsweise zu berücksichtigen, der Antragsteller durch seine Weigerung, in der an sich gebotenen „Verhandlungsphase“ die Umstände seiner veränderten finanziellen Situation in dem gebotenes Maße darzulegen.

In ihren Reaktionen auf den Vergleichsvorschlag der Bundesschiedskommission haben beide Beteiligten Positionen bezogen, die rechtlich nicht haltbar sind. Unakzeptabel ist die Weigerung des Antragstellers, die veränderte Finanzsituation des Antragsgegners bei der Neufestsetzung des Beitrags überhaupt zu berücksichtigen. Er setzt sich damit in Gegensatz zum Sinngehalt der Nr. 3 Abs. 2 der von ihm selbst unter dem xx.xx.xxxx geschlossenen Vereinbarung. Auch die Position des Antragsgegners, der offenbar weiterhin die Höhe seiner Beitragspflicht durch einen Vergleich der Einnahmen aus seiner Aufwandsentschädigung mit seinen Lebenshaltungskosten ermitteln will (mit der Folge einer „Null-Festsetzung“) ist rechtlich unhaltbar.

Die Bundesschiedskommission erwartet, dass die Beteiligten nach Maßgabe der im Hinweisbeschluss vom 26.05.2018 - Abschnitt B - und der oben unter Nr. 1 dargelegten Grundsätze eine neue Vereinbarung - und zwar mit Wirkung auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit

des Antragsgegners - schließen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen, wird die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei in Anspruch zu nehmen sein. Die Landeschiedskommission wird dabei die Rechtsauffassung der Bundesschiedskommission, wie sie in dem Hinweisbeschluss vom 26.05.2018 und in diesem Beschluss zum Ausdruck kommt, zu beachten haben.

Für die Entscheidung der Bundesschiedskommission in diesem Falle war auch maßgeblich, dass das Parteiausschlussverfahren grundsätzlich nicht die geeignete Verfahrensart ist, um Streitigkeiten in Zusammenhang mit Mandatsträgerbeiträgen und die ihnen zugrundeliegenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu klären. Dafür bietet sich das reguläre Schiedsverfahren an.

Trotzdem will die Bundesschiedskommission keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass die beharrliche Nichtzahlung von Mandatsträgerbeiträgen - entgegen rechtskräftig getroffener Feststellungen - durchaus zum Ausschluss aus der Partei führen kann, wenn die übrigen Voraussetzungen der Bundessatzung erfüllt sind

- *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages* ,a.a.O. , Nr. 2.2 -.

Der Beschluss erging einstimmig.